Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2023 in der Gemeinde Dietersheim

vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Dietersheim im Jahr 2023 stattfindenden Kirchweihen und des Gewerbetages am

07.05.2023 in Oberroßbach,
25.06.2023 Gewerbetag,
24.09.2023 in Dottenheim,
29.10.2023 in Dietersheim,

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.oo bis 17.oo Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn-und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2023.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, 15.02.2023

Jürgen Meyer
Zweiter Bürgermeister